

WP-05-1258

Antragsteller*innen: Berivan Aymaz u.a.

Gegenstand: WP-05 NRW – Offen, vielfältig, menschlich (Beratung und Beschlussfassung des Programms für die Landtagswahl 2017)

ÄNDERUNGSANTRAG WP-05-1258

1 ersetze:

2 “Die islamischen Verbände sind derzeit als Religionsgemeinschaften nicht anerkannt, da
3 sie nicht bekenntnisförmig organisiert, sondern politisch und national geprägt sind. NRW
4 hat einen Beirat für den islamischen Religionsunterricht eingerichtet, der paritätisch mit
5 Vertreter*innen des Schulministeriums und der islamischen Verbände besetzt ist.“

6 durch:

7 “Islamische Gemeinschaften können und sollen als Religionsgemeinschaften anerkannt
8 werden, wenn sie die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen. Wenn sie die Gewähr
9 der Dauer bieten, können sie auch den Körperschaftsstatus erlangen und somit gegenüber
10 den Kirchen gleichberechtigt werden. Die Muslimas und Muslime und ihre Organisationen
11 müssen dabei selbst entscheiden, ob und wie sie in der Vielfalt muslimischen Lebens die
12 Voraussetzungen dafür schaffen wollen, um ein institutionalisiertes Kooperationsverhältnis
13 mit dem Staat zu erreichen. Die vier großen muslimischen Verbände (DİTİB, Islamrat,
14 Zentralrat der Muslime, V.I.K.Z.) erfüllen aber aus grüner Sicht zum gegenwärtigen Zeit-
15 punkt nicht die vom Grundgesetz geforderten Voraussetzungen an eine Religionsgemein-
16 schaft im Sinne des Religionsverfassungsrechts. Sie sind religiöse Vereine. Ihre Identität
17 und Abgrenzung untereinander ist nicht durch Unterschiede im religiösen Bekenntnis be-
18 gründet, sondern politischen und sprachlichen Identitäten aus den Herkunftsländern und
19 der Migrationsgeschichte geschuldet. Die DİTİB ist dabei zudem eine Tochterorganisa-
20 tion des Präsidiums für Religionsangelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı) in Ankara.
21 Die strukturelle Abhängigkeit von einem Staat und dessen jeweiliger Regierungspolitik
22 entspricht nicht der grundgesetzlich geforderten Trennung von Religion und Staat. Eine
23 bekenntnisförmige Neuorganisation der Muslimas und Muslime würde aus ihren Orga-
24 nisationen keine Kirchen, aber islamische Glaubensgemeinschaften in Deutschland ma-
25 chen. Sie hätten einen Anspruch auf rechtliche Gleichstellung. Damit würde der Islam in
26 Deutschland tatsächlich ankommen.“

Begründung

Anpassen an BDK-Beschluss Münster 2016. „Es gibt keine exklusiven Verträge mit einem islamischen Verband, der Lehrplan wird vom Land NRW erlassen.“ schließt hieran sinnvoll an.

Antragsteller*innen

Berivan Aymaz, KV Köln

Volker Beck, KV Köln

Sigrid Beer, KV Paderborn

Diana Siebert, KV Köln

Ditte Gurak, KV Bochum

Silvia Olbricht, KV Mark

Terry Reinke, KV Gelsenkirchen

Mario Michalak, KV Köln

Jörg Frank, KV Köln

Felix Banaszak, KV Duisburg

Lukas Flohr, KV Köln

Christoph Nienaber, KV Rhein-Sieg

Max Lucks, KV Bochum

Firat Yaksan, KV Köln

Christoph Stolzenberger, KV Heinsberg

Silvia Stolzenberger, KV Heinsberg

Dirk Weber, KV RBK

Maik Aussendorf, KV RBK

Nils Kriegeskorte, KV Ennepe-Ruhr